

Satzung der Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V.

Satzung der am 14. Juli 2017 im Tieranatomischen Theater der Humboldt-Universität zu Berlin/Ausstellung SYNTH errichteten Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V. in der mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2021 geänderten Fassung. (Gem. §§ 22, 23 redaktionell bearbeitet am 27. Januar 2022.)

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Registernummer: VR 36006 B

Datum der Eintragung: 7. Februar 2022

I. Abschnitt: Der Verein

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung im Sinne des Denkens von Friedrich Kittler. Der Verein macht sich zum Ziel, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle Vorhaben und Maßnahmen zur kultur- und medienwissenschaftlichen Bildung zu fördern, zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Die Förderung erfolgt ergebnisorientiert, unmittelbar und operativ. Die Förderung hat unmittelbar für die Forscher*innen und/oder die Fach- oder allgemeine Öffentlichkeit klar zu benennende Ergebnisse zum Ziel. Die Ergebnisse geförderter Forschung werden zeitnah veröffentlicht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Erschließung, Herausgabe und Verbreitung des Nachlasses und der Werke Friedrich Kittlers.
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Schriften und anderen Medien über die Arbeit Friedrich Kittlers.
 - c) Durchführung von Forschungsvorhaben, die an Friedrich Kittlers Arbeit anschließen und sie erweitern.
 - d) Durchführung von den Nachlass Friedrich Kittler betreffende Projekte im Deutschen Literaturarchiv Marbach und in privaten Archiven.
 - e) Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben, die der Verbreitung des Denkens Friedrich Kittlers dienen. Dies können auch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Herausgeber*innen und andere Forscher*innen sein.
- (4) Der Verein bietet eine Anlaufstelle für ähnliche Vorhaben aus dem Umfeld Friedrich Kittlers.
- (5) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein künstlerische, kulturelle, gesellschaftspolitische und bildungsorientierte Einrichtungen aller Art entwickeln, aufbauen und betreiben, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind. Der Verein kann sich an Unternehmungen beteiligen, die die Ziele des Vereins direkt befördern und selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter finanziert. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in gemeinnütziger und selbstloser Weise gemäß den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung und den inzwischen ergangenen Ergänzungsbestimmungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuwendungen zur Erfüllung des Satzungszwecks.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Einrichtungen schaffen, insbesondere auch eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung.

II. Abschnitt: Die Mitglieder

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Darüber hinaus können natürliche Personen, Vereinigungen und juristische Personen fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei seiner nächsten Sitzung.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung:
 - Stimmrecht
 - Rederecht
 - Antragsrecht
 - aktives Wahlrecht
- (2) Nur ordentliche Mitglieder können in die Organe der Friedrich-Kittler-Gesellschaft gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet,
 - die Ziele und Aufgaben der Friedrich-Kittler-Gesellschaft zu fördern (siehe § 2),
 - den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei ordentlichen, fördernden oder Ehren-Mitgliedern durch Tod, bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - durch Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss schriftlich erfolgen
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. (z.B. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach einmaliger Mahnung.) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung bei der Vereinsgeschäftsstelle einzulegen. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes durch Beschluss ermäßigen oder erlassen.

§ 8. **Begünstigungsverbot**

- (1) Weder Vereinsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Ein Verdienstausfall / Nachteilsausgleich wird nur auf Beschluss des Vorstandes gewährt. Hierbei dürfen die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
- (3) Grundsätzlich sind Ausgaben des Vereins über die Geschäftsstelle zu tätigen. Nachgewiesene Auslagen, die die Organmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen als Organmitglieder haben, so etwa Reisekosten, Unterbringungskosten etc., werden durch die Geschäftsstelle erstattet.

III. Abschnitt: Die Verfahrensordnung

§ 9. **Grundsatz der Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen der Vereinsorgane sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit auf Grund eines Beschlusses des jeweiligen Gremiums nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Dies bedeutet nicht, dass Einladungen über die Regelungen der Satzung hinaus veröffentlicht werden müssen.

§ 10. **Sitzungsfrequenz / Ordnungsgemäße Ladung**

- (1) Die Organe tagen, sofern die Satzung nichts anderes aussagt, soweit es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe wird vom jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen, zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder geladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf vier Tage abgekürzt werden, dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ladung kann per E-Mail vorgenommen werden, wenn das Mitglied nicht schriftlich widerspricht.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB können Vereinsmitglieder an Sitzungen der Gremien und der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 11. **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung gibt die Beratungsthemen wieder. Der Einladung sollen Sitzungsvorlagen zu jedem Tagesordnungspunkt, z.B. ein Haushaltsplan mit einem Beschlussvorschlag, beiliegen, sowie sämtliche Anträge, die zu der Sitzung gestellt wurden.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist um einen Tagesordnungspunkt zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies nach Zugang der Einladung bis zum 14. Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit allen Anträgen spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung fest.

§ 12. **Beschlussfähigkeit**

- (1) Grundsätzlich sind die Organe beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10 Prozent aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind.
- (3) Sind weniger als 10 Prozent anwesend, so kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der/die Sitzungsleiter/in stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

§ 13. **Beschlüsse über Sachfragen**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der/die Sitzungsleiter*in stellt bei Bedarf vor jeder Abstimmung das Quorum fest.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 Prozent, für Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied kann ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Die Stimmabgabe muss eigenhändig unterschrieben sein. Eine Einreichung des Schriftsatzes per Scan ist zulässig.
- (4) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es dafür eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gibt.
- (5) Neben den Beschlüssen über die Sachfragen sind folgende Anträge zur Verfahrensordnung vorgesehen:
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Ende der Rednerliste
 - Antrag auf Abstimmung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

§ 14. **Wahlen zu den Organen**

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichtet darauf einstimmig.
- (2) Bei Wahlen zu den Organen des Vereines gilt derjenige im ersten Wahlgang als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Kommt es im ersten Wahlgang nicht zu einer absoluten Mehrheit, findet unter den beiden Kandidaten/innen mit dem besten Stimmergebnis eine Stichwahl statt.
- (3) Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Zugehörigkeit kraft Amtes bleibt davon unberührt.
- (4) Die Abberufung eines Mitgliedes aus einem Organ erfolgt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15. **Wahlzeiten**

- (1) Die Organe des Vereins werden grundsätzlich auf drei Jahre gewählt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (2) Alle Funktionsträger*innen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt. Scheidet ein/eine Funktionsträger*in aus (durch Beendigung der Mitgliedschaft oder auf eigenen Wunsch), kann auf Beschluss des jeweiligen Gremiums ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten erreichbaren Versammlung des für die Wahl zuständigen Gremiums berufen werden.

§ 16. **Niederschriften / Protokolle**

- (1) In den Organen wird innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll über die Sitzungen erstellt. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle gesammelt und sind für jedes stimmberechtigte Mitglied einsehbar.
- (2) Die Protokolle werden vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterzeichnet.
- (3) Ein Protokoll wird durch die Geschäftsstelle grundsätzlich nur auf Anforderung an die Mitglieder geschickt. Eine Versendung per E-Mail ist vorzuziehen.

- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird per E-Mail an alle Mitglieder geschickt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.
- (5) Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheiden der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam auf der nächsten erreichbaren Sitzung. Redaktionelle Änderungen nimmt die Geschäftsstelle vor.
- (6) Der/die Einspruchsführer*in erhält über die Entscheidung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes unverzüglich eine Mitteilung. Hält er/sie seinen/ihren Einspruch schriftlich aufrecht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.

IV. Abschnitt: Vereinsstruktur

§ 17. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand,
- der/die beiden Kassenprüfer*innen.

§ 18. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Sie tagt sooft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n Tagungsleiter*in und den/die Protokollführer*in. Beide müssen nicht Mitglieder sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Ämter im erweiterten Vorstand können, aber müssen nicht besetzt werden.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des/der Kassenprüfer*in.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Anweisungen und Aufträge an den Vorstand.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - Erlass der Beitragsordnung.
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
 - Wahl von Delegierten auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält grundsätzlich folgende Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Wahl des/der Tagungsleiter*in und des/der Protokollführer*in
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und des Quorums für Abstimmungen
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht des/der Geschäftsführer*in insofern bestellt
- Kassenbericht
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Wahlen / Nachwahlen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Sachanträge des Vorstandes
- Sachanträge der Mitglieder
- Anfragen

Einen Tagesordnungspunkt ‚Verschiedenes‘ gibt es nicht.

§ 19. **Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:
 - der/die Finanzreferent*in
 - der/die Schriftführer*in
 - Beisitzer*innen
- (3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende*n oder die/den 2. Vorsitzende*n einzeln vertreten. Mit der teilweisen oder ganzen Durchführung der Aufgaben (Buchführung, Steuererklärung) können externe Buchhalter*innen und/oder Steuerberater*innen betraut werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer*in kann auf Verlangen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes gemeinsam mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam können beratende Mitglieder zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berufen.

§ 20. **Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand gemeinsam obliegt die Geschäftsführung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand gemeinsam sind zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden (Auffangzuständigkeit). Im Rahmen des Haushaltsplanes hat der geschäftsführende Vorstand Handlungsfreiheit.
- (3) Folgende Aufgaben liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes:
 1. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand entscheiden gemeinsam über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 2. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
 3. Die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer*in obliegt dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand gemeinsam.
 4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam erarbeiten die Beitragsordnung.

§ 21. **Kassenprüfer*in**

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer*innen jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle, insbesondere die Jahresrechnung, zu prüfen und den Mitgliedern einen Prüfbericht vorzulegen. Sie sind an keine Weisungen gebunden und haben Zugriff auf alle Vorgänge der Geschäftsstelle und des Vorstands.
- (3) Sie können eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung geben.

V. Abschnitt: Auflösung, Änderungen und Gültigkeit

§ 22. **Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes aussagt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Deutsche Literaturarchiv Marbach, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Zu Liquidator*innen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und, sofern besetzt, der/die Finanzreferent*in bestellt, sofern nicht die letzte Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

§ 23. **Ermächtigung des geschäftsführenden Vorstandes**

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 24. **Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung ist gültig mit dem Tag, an welchem das zuständige Amtsgericht Berlin Charlottenburg mitteilt, dass die Satzung eingetragen worden ist.